



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 20

Rostock, 22.05.2023

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Demographie der Universität Rostock vom
10. Mai 2023

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Demographie
der Universität Rostock**

vom 10. Mai 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Demographie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Studienaufenthalt im Ausland
- § 6 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 9 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 10 Abschlussprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 13 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Demographie an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Demographie ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 Leistungspunkten in Sozial- und/oder Wirtschaftswissenschaften und Methoden, davon mindestens 30 Leistungspunkte aus den Bereichen Methoden und/oder Demographie ist zu erbringen. Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden; über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Demographie kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist oder die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Demographie erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

(2) Der Masterstudiengang Demographie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Das Studium der Demographie vermittelt Wissen und Kompetenzen in der Analyse und für das Verstehen von demographischen Zusammenhängen, speziell unter den Bedingungen des Demographischen Wandels. Studierende werden befähigt, ein kritisches Verständnis der wichtigsten demographischen Theorien und vorhandenen Methoden sowie der gesellschaftlichen Konsequenzen des Demographischen Wandels zu entwickeln. Sie werden in die Lage versetzt, neue Prob-

leme festzustellen, sie theoretisch und empirisch eigenständig zu analysieren, fachbezogene Positionen und Problemlösungen auf dem Gebiet der Demographie und speziell der gesellschaftlichen Konsequenzen des demographischen Wandels zu formulieren und argumentativ zu verteidigen sowie sich mit Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien darüber auszutauschen. Die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Anwendungserfahrungen bereiten auf den Einstieg in typische Beschäftigungsfelder für Demographinnen und Demographen vor: Wissenschaftliche Einrichtungen, statistische Ämter, Versicherungen, Unternehmensberatungen, Banken, Behörden und Verbände, sozial-politische Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

(3) Den Studierenden des Masterstudiengangs Demographie wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Demographie kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Demographie wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang Demographie gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind neun Module im Umfang von 102 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben

(5) Der Wahlbereich dient den Studierenden zur individuellen Orientierung für ihre berufliche Zukunft.

(6) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodulen können zusätzliche Module für den Wahlbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studien- und Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben. Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock, anderer Hochschulen oder des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(8) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung

der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

- (9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang eröffnet im 3. Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt und sucht in der Regel bis zum Ende des 1. Semesters Kontakt zu einer Professorin/einem Professor des Instituts für Soziologie und Demographie, der Fachstudienberatung oder zu der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung oder die Erasmuskordinatorin/der Erasmuskordinator vermittelt Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Demographie zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

§ 6 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studien- und Prüfungsamt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 7

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 10 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Lösen von Übungsaufgaben.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 8

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für schriftliche Prüfungen. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei Wochen des Semesters. Er gilt für mündliche Prüfungsleistungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Hausarbeit, Testat, Kolloquium oder Referat/Präsentation veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studien- und Prüfungsamt ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich oder per E-Mail beim Studien- und Prüfungsamt erfolgen.

(5) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(6) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 9

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters zu stellen.

§ 10 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Demographie“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 10-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Demographie“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 870 Stunden für die Masterarbeit und 30 Stunden für das Kolloquium.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module, gegebenenfalls mit welcher von § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichenden Gewichtung, werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 12 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss

durch das Studien- und Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Es erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 13 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Studien- und Prüfungsamtes abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2023/2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Mai 2023 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 10. Mai 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Demographische und sozio-ökonomische Datenquellen		Regressionsanalyse		Mortalitätsanalyse ¹				Wahlbereich			
2	Modulname	Bevölkerung, Globalisierung und Umwelt		Lebensdaueranalyse		Messung und demographische Analyse des Wandels der Lebensformen							
3	Modulname	Demographisches Forschungspraktikum				Migration und Prognose ¹							
4	Modulname	Masterarbeit Demographie											

Legende

 Pflichtmodule
 Wahlbereich

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

P - Praktikumsveranstaltung

Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

Ü - Übung

V - Vorlesung

PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

K - Klausur

Koll - Kolloquium

MC - Multiple Choice Prüfung

mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

R/P - Referat/Präsentation

SL - Studienleistung

T - Testat

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Std - Stunden

SWS - Semesterwochenstunden

Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Demographische und sozio-ökonomische Datenquellen	3750130	S/2	keine	HA (8000 Wörter)	6	Wintersemester	1	benotet
Regressionsanalyse	3750140	S/2	keine	1. PL: HA (8000 Wörter) (50%) 2. PL: T (30 min) (50%)	6	Wintersemester	1	benotet
Bevölkerung, Globalisierung und Umwelt	3750380	IL/2	keine	HA (6 Wo, 80.000 Zeichen inklusive Grafiken und Literaturverzeichnis)	6	Sommersemester	2	benotet
Lebensdaueranalyse	3750320	S/2	keine	1. PL: HA (20 Seiten) (50%) 2. PL: T (30 min) (50%)	6	Sommersemester	2	benotet

Messung und demographische Analyse des Wandels der Lebensformen	3750150	V/2; Ü/2	keine	K (180 min)	12	Sommersemester	2	benotet
Demographisches Forschungspraktikum	3750080	IL/2	keine	HA (max. 30 Seiten)	12	Wintersemester	3	benotet
Migration und Prognose ¹	3750330	V/2; Ü/2	keine	K (180 min)	12	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Mortalitätsanalyse ¹	3750390	V/2; Ü/2	keine	K (180 min)	12	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Masterarbeit Demographie	3750400		keine	1. PL: A (20 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (30 min) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog oder, in Absprache mit der Fachstudienberatung, aus dem Angebot der Universität Rostock sowie des Max-Planck-Instituts für Demographische Forschung zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aktuelle Fragestellungen in der Demographie	3750160	S/2	keine	HA (20 Seiten)	6	unregelmäßig	3	benotet
Angewandte Ökonometrie	3551430	V/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Arbeitsmarktökonomik	3551270	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Gesellschaftsanalyse (Diagnosen)	3750310	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten)	12	unregelmäßig	3	benotet
Gesellschaftsanalyse (Methoden)	3750300	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten)	12	unregelmäßig	3	benotet
Gesellschaftsanalyse (Theorie)	3750290	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten)	12	unregelmäßig	3	benotet
Herausforderungen des demographischen Wandels	3750190	S/2	keine	HA (20 Seiten)	6	unregelmäßig	3	benotet
Internationale Faktorbewegungen	3550340	V/2; Ü/1	keine	mP (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Neue Politische Ökonomie	3551140	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Neuere Entwicklungen der demographischen Forschung	3750350	S/2	keine	HA (20 Seiten)	6	Sommersemester	3	benotet
Nichtlineare Ökonometrie	3550830	V/2; Ü/2	korigierte Übungsaufgaben, 50% der zu erreichenden Punkte	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Quantitative Makroökonomik	3551290	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min) oder PrA (10-15 Seiten)	6	unregelmäßig	3	benotet

¹ die Module können ihre Lage im PSP tauschen